

Einkaufsbedingungen

1. Für alle Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen an und die Erbringung von Dienstleistungen für die Smith & Nephew GmbH, Concorde Business Park C3, 2320 Schwechat (nachfolgend jeweils: "Smith & Nephew") mit dem Zulieferer oder Dienstleister (nachfolgend: "Verkäufer") gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.
- Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für sämtliche künftige Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen.
3. Angebote und Kostenvorschläge des Verkäufers sind für uns unentgeltlich.
4. Unsere Bestellung ist erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
5. Aufträge können innerhalb von vier Arbeitstagen ab Abgabe schriftlich angenommen werden. Eine verspätete Auftragsannahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns. Auftragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Preiserhöhungen nach der Auftragsbestätigung sind nur einvernehmlich möglich. Einzelne oder pauschale Preiserhöhungen von mit Smith & Nephew abgestimmten Preislisten müssen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.
7. Smith & Nephew stellt die zur Leistungserbringung notwendige Dokumentation in Form von Zeichnungen, Arbeitsplänen, Materialspezifikationen usw. zur Verfügung. Abweichungen davon bedürfen unserer vorherigen Genehmigung.
8. Bestätigte Liefertermine sind verbindlich. Terminabweichungen, die nach der Bestätigung bekannt werden, sind unverzüglich mit Angabe von Grund und Dauer mitzuteilen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der Verzögerung für uns unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.
9. Gelieferte Produkte sind so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft dem Verkäufer zugeordnet werden können. Fehlt eine solche Kennzeichnung, so haben wir daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
10. Lieferungen erfolgen frei Haus, inkl. Verpackung, an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz, der in der Bestellung angegeben ist, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Im Preis enthalten sind neben der Leistung und der Nebenleistung (z.B. Montage, Einbau) des Verkäufers ferner sämtliche Kosten für Transportversicherung, Zoll, Lizenzen u.ä. sowie - wenn erforderlich oder handelsüblich - Gebrauchsanleitungen, Konformitätserklärungen, Medizinprodukteblätter und sonstige Dokumentationen.
11. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche wegen Mängeln der Ware verjähren frühestens in zwei Jahren ab Lieferung. Sieht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist oder einen späteren Verjährungsbeginn vor, so gilt die gesetzliche Regelung. Entspricht eine Lieferung oder Leistung nicht der vereinbarten Qualität, hat Smith & Nephew das Wahlrecht zwischen Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache oder der Nachbesserung. Smith & Nephew behält sich das Recht vor, bei Mangelhaftigkeit mehrerer Teile einer Charge das gesamte Los zurückzuweisen.
12. Alle Lieferungen und Leistungen haben den dafür geltenden Rechtsvorschriften (insbes. Medizinproduktegesetz), behördlichen Anordnungen, berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, technischen Normen und dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
13. Lieferungen und Leistungen des Verkäufers dürfen nicht gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen die Produkte hergestellt werden, verstoßen und müssen frei von Rechten Dritter aller Art in den vorgenannten Regionen sein. Der Verkäufer stellt Smith & Nephew und unsere Kunden insoweit von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen uns wegen vorgenannter Verletzungen erheben, und erstattet uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers.
14. Soweit der Verkäufer einen Mangel zu vertreten hat, haftet er auch für die dadurch entstehenden Folgeschäden. Der Verkäufer stellt Smith & Nephew von allen Ansprüchen Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund - einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung - insoweit frei, als der Verkäufer die Anspruchsursache zu vertreten hat.
15. Der Verkäufer verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Lieferung oder der Leistung zur Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen, insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gegen Korruption und Bestechung und der Regelungen in dem Smith & Nephew Code of Conduct, der unter http://www.smith-nephew.com/global/assets/pdf/publications/global_coc2_german.pdf abgerufen werden kann. Der Verkäufer stellt sicher, dass alle seine Mitarbeiter, Vertreter, sonstige Beauftragte oder Erfüllungsgehilfen mit den gesetzlichen und ethischen Vorschriften vertraut sind und diese im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung oder Lieferung einhalten. Der Verkäufer hat unverzüglich über Verstöße gegen die Verpflichtungen zu informieren, wenn ein Verstoß Ansprüche Dritter gegen Smith & Nephew auslösen, die Einleitung von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zur Folge haben könnte, oder die Interessen von Smith & Nephew in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt werden könnten.
16. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 30 Kalendertagen netto. Die Frist beginnt nach dem Erhalt der Lieferung oder Leistung, der Rechnung und ggf. der Dokumentation gem. Ziff.10.
17. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertrags-Rechtsordnungen, insbesondere des UN Kaufrechts.
18. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz wie in unserer Bestellung angegeben.
19. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtswirksame ersetzt, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.